

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), während der Dauer des Beteiligungsverfahrens im Rat

vom 21.11. bis einschl. 12.12.2018

bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, Zimmer 113 (1. Obergeschoss), während der Publikumszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Die Publikumszeiten sind:

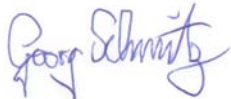
montags bis freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

Ebenso ist der Entwurf auf der städtischen Homepage www.geilenkirchen.de einsehbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige dort innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geilenkirchen in öffentlicher Sitzung.

Geilenkirchen, den 19.11.2018



Georg Schmitz
Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen mit Beschluss vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.927.429 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.271.586 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	64.618.153 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.881.190 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	5.044.049 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	10.533.881 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.490.869 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.738.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.480.869 € festgesetzt.

§ 3

3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.859.700 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.344.157 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	267 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	486 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	418 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/Auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen), 57 (Bilanzielle Abschreibungen), 782 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden), 785 (Auszahlungen für Baumaßnahmen), 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) zu jeweils einem Budget verbunden.

In den Produkten 04.261.01 Theater, 04.272.01 Musikschule, 05.341.01 Unterhaltsvorschussleistungen, 06.365.01 Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft und 06.365.02 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen im Teilfinanzplan B einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen dann anzusehen, wenn Sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen KU-Vermerke - künftig umzuwandeln - werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

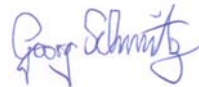
Geilenkirchen, den 14.11.2018

Aufgestellt:



Daniel Goertz
Kämmerer

Bestätigt:



Georg Schmitz
Bürgermeister